

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH zur

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006.
- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1 Anwendungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Kunden der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH (im folgenden „Netzbetreiber“ genannt) bezüglich ihres Anschlusses an das Strom-, Gas- oder Wassernetz, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) oder die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) gilt.

2 Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am ersten Tag des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft. Sie sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages.

3 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Verpflichtungen des Netzbetreibers ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die aktuelle Datenschutzinformation ist auf der Internetseite der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH erhältlich.

4 Vertragsabschluss

Die Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH schließt den Vertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher, abgeschlossen werden.

Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, einen Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam; das gleiche gilt, wenn das Eigentum mit dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandgut und Miteigentum nach Bruchteilen).

5 Baukostenzuschuss

- 5.1 Für Anschlüsse innerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Stadt Bad Hersfeld ist ein Baukostenzuschuss („BKZ“) gemäß NAV, NDAV und AVBWasserV zu entrichten.
- 5.2 Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten.
- 5.3 Für den Anschluss an das Niederdrucknetz Erdgas ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen.
- 5.4 Der Baukostenzuschuss wird, auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten, pauschal berechnet. Siehe auch Preisblatt Netzanschlüsse der Stadtwerke Bad Hersfeld GmbH.
- 5.5 Für den Anschluss an das Wassernetz ist vom Anschlussnehmer, bei einem Anschluss der Größe DN 50, für jeden Meter Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Bei Eckgrundstücken und Grundstücken, die an mehrere Straßen grenzen, gilt als Straßenfrontlänge die Länge des Grundstückes der Straßenseite, an der der Wasserhausanschluss angeschlossen wird.
- 5.6 Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu fordern, wenn dieser seine Leistungsanforderung erheblich (10 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss bemisst sich nach den vorgenannten Grundsätzen oder dem tatsächlichen Aufwand.

- 5.7 Für Anschlüsse mit einem verhältnismäßig hohen Kostenaufwand für die Verteileranlagen und für nur zeitweise genutzte Anschlüsse (z.B. Wochenendhäuser) wird der Baukostenzuschuss gesondert ermittelt. Ein verhältnismäßig hoher Kostenaufwand liegt vor, wenn 10% der tatsächlichen Kosten den Pauschalpreis überschreiten.
- 5.8 Für Anschlüsse außerhalb des Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Bebauungsplanes wird der Baukostenzuschuss von Fall zu Fall ermittelt.

6 Netzanschluss

- 6.1 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 6.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses, die auf den Anschlussnehmer zurückzuführen sind, sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 6.3 Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für die Erstellung des Netzanschlusses angefallenen und im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Grundlage der Kostenerstattung ist das für die konkrete Anschlusssituation des Anschlussnehmers erstellte Kostenangebot des Netzbetreibers.
- 6.4 Ferner zahlt der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die Kosten sind nach Aufwand zu erstatten.
- 6.5 Die im Preisblatt aufgeführten Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme.
- 6.6 Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. treten an die Stelle der vorstehenden Beträge die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.
- 6.7 Die Stadtwerke berechnen nach tatsächlichem Aufwand Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden sowie bei unzulässigen Überbauungen bzw. tiefwurzelnde Bepflanzungen der Hausanschluss-Trasse, die nach den einschlägigen technischen Richtlinien eine Umlegung des Hausanschlusses erforderlich machen.
- 6.8 Der Kunde hat für von ihm verursachte Schäden aufzukommen.
- 6.9 Entstehen den Stadtwerken bei der Herstellung von HA vom Kunden verursachte Wartezeiten, so wird diese Zeit dem Kunden zum Stundensatz für Facharbeiter der Stadtwerke in Rechnung gestellt.
- 6.10 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 6.11 (Strom) Wird auf Veranlassung der Stadtwerke ein bestehender Freileitungs-Netzanschluss durch einen Erdkabel-Netzanschluss ersetzt, so muss der Anschlussnehmer die notwendig werdenden Änderungen in seiner Anlage ab Hausanschlusskasten auf seine Kosten ausführen lassen.
- 6.12 (Gas) Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite liegt, bezogen auf die monatlichen Erdgasbezüge, bei circa 11,4 kWh/m³. Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases liegt je nach Netzgebiet bei circa 23 mbar im Niederdrucknetz.
- 6.13 Für Wasseranschlüsse bis zu einer Nennweite von DN 50 und einer Wasserzählergröße von Qn 10 erfolgt die Abrechnung pauschal. Darüber hinausgehende Anschlüsse werden nach Aufwand abgerechnet.

7 Vorübergehender Anschluss (Strom und Wasser)

Vorübergehende Anschlüsse (z.B. für Baustellen, Schausteller u. Ä.) an vorhandene Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer pauschal pro Beantragung einmalig zu zahlen. Siehe dazu Preisblatt.

8 Kundenanlage

- 8.1 Die Errichtung, Veränderung und Instandhaltung der Kundenanlage ist gemäß den gültigen Technischen Regeln sowie den Regeln des DVGW durchzuführen.
- 8.2 Die Kundenanlage darf nur von einem in ein Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragenen Installationsbetrieb ausgeführt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die, wenn auch nur kurzzeitig, abgemeldet oder gesperrt waren.
- 8.3 Die Inbetriebsetzung der Anlage ist mittels des vom Netzbetreiber hierfür zur Verfügung gestellten Vordrucks vom Installationsunternehmen zu beantragen, welches die Arbeiten an der Anlage ausführt.
- 8.4 Eine Inbetriebsetzung setzt voraus, dass der Anschlussnehmer den mit der Herstellung des Netzanschlusses angebotenen Netzanschlussvertrag unterzeichnet und die für die Herstellung oder Änderung des Anschlusses in Rechnung gestellten Kosten vollständig erstattet hat.
- 8.5 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Inbetriebsetzungskosten.
- 8.6 Soweit sich durch Änderungen die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit NetZRückwirkungen zu rechnen ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

9 Technische Anforderungen

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen („TAB“) und den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers als Anlagen zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt. Diese Dokumente entnehmen Sie bitte unter: www.stadtwerke-hef.de. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese auch gern zu.

10 Wechsel des Anschlussnehmers

Der bisherige Anschlussnehmer hat dem Netzbetreiber im Falle des Eigentumsübergangs an der Kundenanlage den neuen Anschlussnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

11 Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Vor endgültiger Zahlung des BKZ und der Hausanschlusskosten erfolgt keine Inbetriebsetzung.

12 Zahlungsbedingungen

- 12.1 Der Anschlussnehmer begleicht die aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden fälligen Rechnungen durch Überweisung auf die Konten des Netzbetreibers.
- 12.2 Die Rechnungen werden 14 Tage nach Erhalt fällig. Die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Bei verspätetem Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Rechte, ab Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist die handelsüblichen Verzugszinsen zu verlangen.
- 12.3 Rechnungsbeträge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Maßgeblich für die Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

13 Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (Strom, Gas)

- 13.1 Besteht hinreichender Grund zur Annahme, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.

Diese Umstände liegen insbesondere vor bei:

- a) Nichtleistung angeforderter Abschläge
- b) wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
- c) einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitszeitpunktes
- d) wiederholter Mahnung

- e) einer Tätigkeit in Branchen, in denen beim Netzbetreiber überdurchschnittlich oft Zahlungsunregelmäßigkeiten oder Forderungsausfälle vorkommen.

13.2 Für den Fall der Erstellung mehrerer Netzanschlüsse, ist der Netzbetreiber berechtigt, für die Kosten gemäß einer angemessenen Abschlagszahlungen zu verlangen.

14 Abrechnung Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet.

15 Abschlagszahlungen Wasserverbrauch

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Teilbeträge - jeweils für einen Zeitraum von einem Monat - berechnet.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

16 Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten

Kosten, die dem Netzbetreiber durch Zahlungsverzug des Anschlussnehmers, durch Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses oder der Anschlussnutzung entstehen, sind diesem nach den im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesenen Preisen zu erstatten.

17 Steuern

Zusätzlich zu den Netto-Beträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet.

Die Kostenpauschalen unter Ziffer 16. „Zahlungsverzug und Erstattung sonstiger Kosten“ bleiben bei der Mehrwertsteuerberechnung für Wasser ausgenommen.

18 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

Wasser

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Wasser betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Strom und Gas

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitige zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Tel.: 030 / 2757240 - 0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de